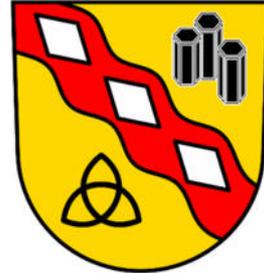


Bebauungsplan nach § 215a BauGB

"Im Boden"



der Ortsgemeinde Kausen

Textfestsetzungen

Verbandsgemeinde: Betzdorf-Gebhardshain
Ortsgemeinde: Kausen
Gemarkung: Kausen
Flur: 10

Planfassung für die Verfahren nach § 215a, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: Oktober 2024

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbB

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohthalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
Internet: www.fassbender-weber-ingenieure.de



Ortsgemeinde:	Kausen		
Gemarkung:	Kausen	Flur:	10

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I S. 202) geändert worden ist
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 409) geändert worden ist
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 409) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207)
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - LSolarG) vom 22.11.2023 (GVBl. 367)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)

Hinweis:

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN- Vorschriften) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, Rathausplatz 1, 57580 Gebhardshain während der Dienststunden eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen.....	1
1.1 Art der baulichen Nutzung	1
1.2 Maß der baulichen Nutzung.....	1
1.2.1 Eintragungen in der Planzeichnung.....	1
1.2.2 Höhe baulicher Anlagen, Gebäudehöhe.....	2
1.3 Bauweise und Hausformen.....	3
1.4 Garagen, Carports und Stellplätze	4
1.4.1 Garagen	4
1.4.2 Überdachte Stellplätze.....	4
1.5 Nebenanlagen	4
1.6 Höchstzulässige Zahl an Wohnungen	4
1.7 Sichtfelder.....	4
2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	5
2.1 Gestalterische Festsetzungen	5
2.1.1 Dachgestaltung	5
2.1.2 Ausschluss behelfsmäßiger Bauweisen	5
2.1.3 Einfriedungen und Stützmauern	5
2.1.4 Gestaltung der unbebauten Flächen	6
2.1.5 Gestaltung der Vorgartenzone.....	6
2.2 Zahl der Stellplätze und Garagen.....	6
3 Grünordnerische Festsetzungen	7
3.1 Allgemeine Festsetzungen über Standort und Sortierung der Pflanzungen	7
3.2 Flächen für die Regenrückhaltung und Versickerung	7
3.3 Pflanzmaßnahmen auf privaten Grundstücksflächen.....	8
3.3.1 Randeingrünung	8
3.3.2 Einzelbaumpflanzung auf straßenzugewandten Flächen.....	8
3.3.3 Anteilsbepflanzung auf den privaten Grundstücken	8
4 Hinweise	9
4.1 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Baugebietes.....	9
4.1.1 Kompensationsmaßnahmen auf externer Ausgleichsfläche (Gemarkung Kausen, Flur 2, Flurstücke 35/3, 38/1, 42/2 und 42/3)	9
4.1.2 Kompensationsmaßnahmen auf externer Ausgleichsfläche (Gemarkung Kausen, Flur 9, Flurstücke 2 und 3)	10
4.1.3 Kompensationsmaßnahmen auf externer Ausgleichsfläche (Gemarkung Kausen, Flur 5, Flurstück 205)	10
4.2 Archäologie.....	11
4.3 Baugrund und Bodenschutz	11
4.4 Versorgungsträger	12
4.5 Brandschutz und Löschwasserrückhaltung	12
4.6 Hinweise zum Artenschutz	12
4.7 Niederschlagswasser.....	13
4.8 Flächenbefestigung	13

Anlagen

Anlage 1: Schemaschnitte

Anlage 2: Erläuterungen zur Höhe der Einfriedungen

Anlage 3: Pflanzenliste

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet

§ 1 Abs. 6 BauNVO

In dem allgemeinen Wohngebiet sind allgemein zulässig die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauNVO (tlw.):

- Wohngebäude,
- Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,

Nicht zulässig sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 (tlw.) und Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO:

- Anlagen für kirchliche Zwecke,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe und Tankstellen

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Eintragungen in der Planzeichnung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 und 3 BauNVO

Die Maße der baulichen Nutzung können den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung auf der Planurkunde entnommen werden.

Sie sind wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Vollgeschosse	II
Grundflächenzahl	0,4
Geschossflächenzahl	0,7
Firsthöhe	siehe individuelle Planeinschriebe in blauer Schrift mit Umrandung
Traufhöhe	2,5 m unter der festgesetzten Firsthöhe

1.2.2 Höhe baulicher Anlagen, Gebäudehöhe

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

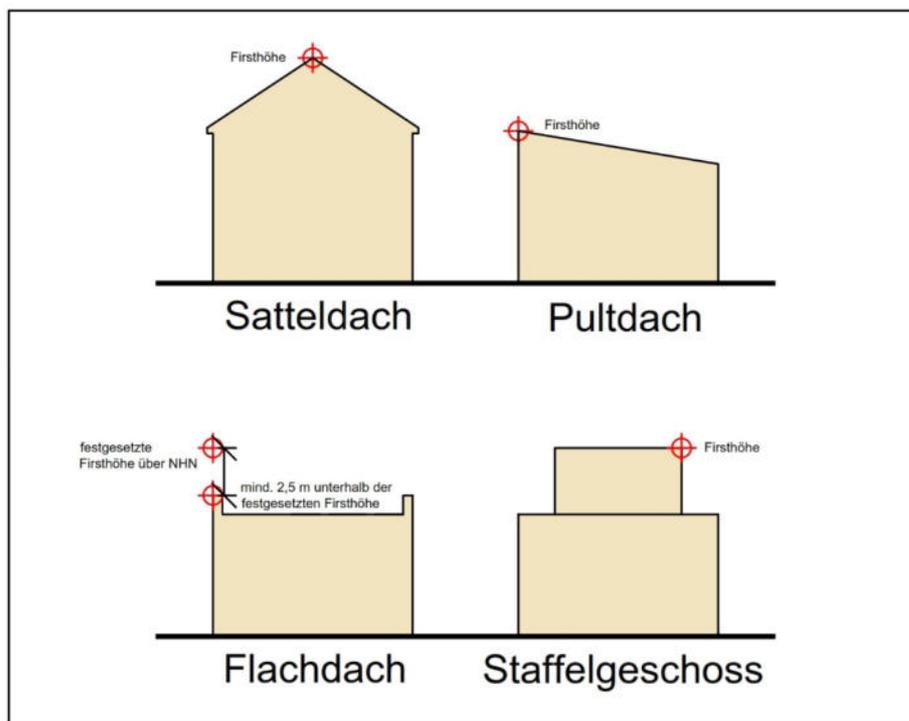
Firsthöhe

Die Firsthöhe ist den Eintragungen in blauer umrandet Schrift in der Planzeichnung der Planurkunde zu entnehmen.

Fällt ein Baugrundstück in zwei Sektoren mit unterschiedlich festgesetzter Firsthöhe, so ist die Firsthöhe anzuwenden, die für über die Hälfte der Frontlänge des Baugrundstücks festgesetzt ist. Gemessen wird entlang der Begrenzung der Verkehrsfläche.

Bei Gebäuden mit geneigten Dächern wird als oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe (FH) die Oberkante Dachhaut am First festgesetzt.

Bei Gebäuden mit Flachdächern wird als oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe (FH) die Oberkante Attika des obersten Geschosses festgesetzt. Bei Gebäuden mit Flachdach, bei denen das oberste Geschoss nicht entsprechend der Festsetzung 2.1.1 (Gestaltung der obersten Geschosse) zurückspringt, ist eine um 2,5 m reduzierte Firsthöhe (\cong Traufhöhe) einzuhalten.

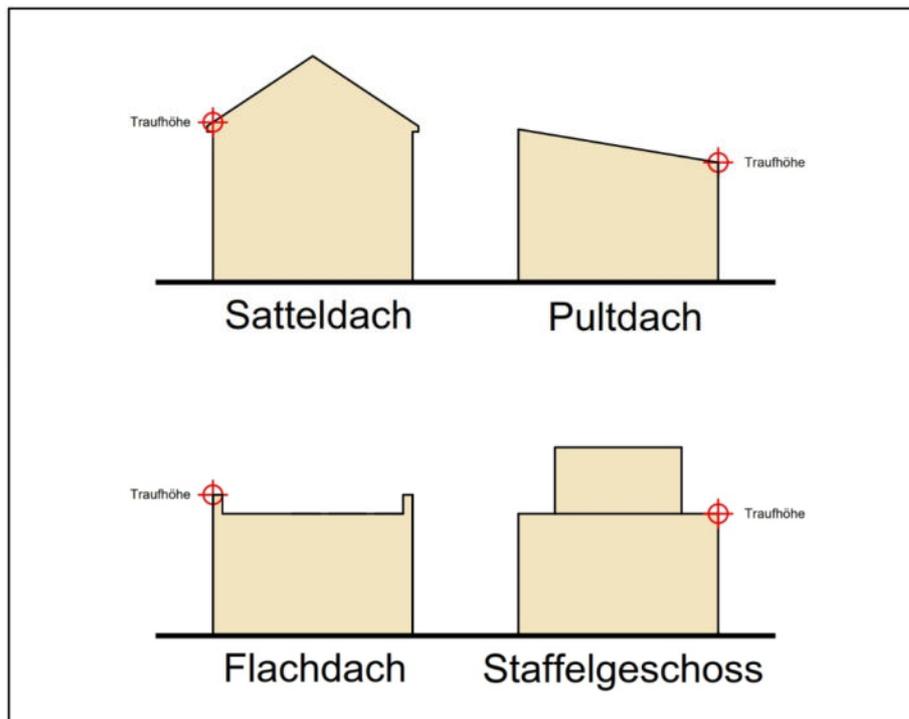


Traufhöhe

Die Traufhöhe wird mit 2,5 m unter der jeweils der Planzeichnung zu entnehmenden Firsthöhe festgesetzt.

Bei Gebäuden mit geneigten Dächern wird als oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe (TH) der Schnittpunkt Wand/ Dachhaut an der Außenseite der Wand festgesetzt. Wände unter Giebelflächen sind nicht mitzurechnen. Hier gelten als oberer Wandabschluss die Waagerechte in der Mitte zwischen den Schnittlinien der Wand mit der Dachhaut.

Bei Gebäuden mit Flachdach wird als oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe (TH) die Oberkante Attika des obersten Vollgeschosses festgesetzt.



Zusätzlich darf die Traufhöhe **nach Geländemodellierung** an keiner Stelle der Außenwände 7,5 m überschreiten.

- Unterer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt **Wand/geplantes Gelände**.
- Oberer Bezugspunkt für geneigte Dächer ist der Schnittpunkt **Wand/ Dachhaut** an der Außenseite der Wand. Wände unter Giebelflächen sind nicht mitzurechnen. Hier gelten als oberer Wandabschluss die Waagerechte in der Mitte zwischen den Schnittlinien der Wand mit der Dachhaut.
- Oberer Bezugspunkt für Flachdächer ist die Oberkante Attika des obersten Vollgeschosses. Bei Grundstücken mit von der Straße ansteigendem Gelände darf die maximale Traufhöhe nach Geländemodellierung von 7,5 m auf einer Länge von 4,5 m (z.B. für eine Garageneinfahrt und eine Eingangstür) ausnahmsweise (§ 31 Abs. 1 BauGB) überschritten werden.

Entsprechende Geländedarstellungen (vorhandenes und geplantes Gelände) sind dem Bauantrag beizufügen.

Über die Gebäudehöhe hinaus sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB einzelne technische Anlagen bzw. untergeordnete Dachaufbauten wie Aufzugsschächte, Treppenhäuser und Schornsteine bis zu 5 qm Grundfläche ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 1,5 m über der festgesetzten Höhe hinaus zulässig. Bei Gebäuden mit Flachdach dürfen Anlagen für die Nutzung von Sonnenenergie die festgesetzte Traufhöhe um bis zu 1,0 m überschreiten.

1.3 Bauweise und Hausformen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Es wird eine abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO mit seitlichem Grenzabstand festgesetzt. Die Abweichung zur offenen Bauweise besteht in der Regelung der abweichenden maximalen Gebäudelänge.

Es sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.

Die Länge von Einzelhäusern darf maximal 18 m und die von Doppelhaushälften maximal 11 m betragen. Die Gebäudelänge wird gemessen an der straßenseitigen Fassade des Hauptgebäudes ohne Nebenanlagen und angebaute Garagen.

1.4 Garagen, Carports und Stellplätze

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 und 23 Abs. 5 BauNVO

Garagen und überdachte Stellplätze sind unter Beachtung des Bauordnungsrechts mit folgenden Einschränkungen auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

1.4.1 Garagen

Garagen müssen bei senkrechter Anordnung zur Straße einen Mindestabstand von 5,0 m einhalten. Vor die Garagentorwand vortretende Gebäudeteile müssen einen Mindestabstand von 2,0 m einhalten.

Bei paralleler Anordnung ist zwischen Wand und öffentlichem Verkehrsraum ein Abstand von mind. 2,0 m einzuhalten. Dachüberstände, als solche gelten Überstände von bis zu 0,8 m, müssen einen Abstand zum öffentlichen Verkehrsraum von mind. 1,2 m einhalten.

Ausgenommen sind integrierte Garagen, bei denen das Wohnhaus näher als 5,0 m an die Straße zu stehen kommt. Hier ist der gleiche Abstand wie das Wohnhaus einzuhalten.

1.4.2 Überdachte Stellplätze

Überdachte Stellplätze, einschließlich vortretender Gebäudeteile, müssen, wenn sie nach vorne offenbleiben, generell einen Mindestabstand von 2,0 m einhalten. Bei paralleler Anordnung müssen Dachüberstände, als solche gelten Überstände von bis zu 0,8 m, einen Abstand zum öffentlichen Verkehrsraum von mind. 1,2 m einhalten. Wenn sie zum öffentlichen Verkehrsraum geschlossen werden, gilt 1.4.1 entsprechend.

1.5 Nebenanlagen

§ 14 BauNVO

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind unter Beachtung des Bauordnungsrechts mit folgenden Einschränkungen auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Zum öffentlichen Verkehrsraum ist ein paralleler Abstand von mind. 2,0 m einzuhalten. Dachüberstände, als solche gelten Überstände von bis zu 0,8 m, müssen einen Abstand zum öffentlichen Verkehrsraum von min. 1,2 m einhalten.

1.6 Höchstzulässige Zahl an Wohnungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Die Höchstzahl der Wohnungen beträgt 2 Wohnungen pro Einzelhaus und 1 Wohnung pro Doppelhaushälfte.

1.7 Sichtfelder

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Die in der Planzeichnung eingetragenen „Sichtfelder“ sind von jeder Sichtbeeinträchtigung freizuhalten. Anpflanzungen, Einfriedungen und Erdaufschüttungen dürfen im Bereich der „Sichtfelder“ eine Höhe von 0,6 m über Oberkante ausgebauter Erschließungsstraße an keiner Stelle überschreiten. Dies gilt nicht für hochkronige Bäume (siehe hierzu Festsetzung Nr. 2.1.3 Einfriedungen).

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufnahme örtlicher Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 und 6 LBauO RP i. V. mit § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan

2.1 Gestalterische Festsetzungen

2.1.1 Dachgestaltung

Gestaltung des obersten Vollgeschosses

Bei Gebäuden mit Flachdächern ist bei Ausnutzung der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ein zusätzliches oberstes Geschoss zur vorderen Wand (Straße) und zur hinteren Wand um mindestens 1,0 m gegenüber der Fassade des darunterliegenden Vollgeschosses zurückzusetzen, damit die Traufhöhe (sichtbare Wandhöhe) zur Straße erkennbar ist. Brüstungen von Dachterrassen sind durchblickbar zu gestalten (z.B. offene Geländer oder bruchsicheres Glas).

Dachform und Dachneigung

Dächer mit innenliegenden Traufen (Schmetterlingsdächer) sind unzulässig. Alle übrigen Dachformen sind zulässig. Die Dachneigung ist von 0° bis 42° festgesetzt. Versetzte Satteldächer sind bis zu einem Versatzmaß von 1,50 m zulässig.

Bei Gebäuden mit Pultdach ist die Wand unter dem First zwischen der festgesetzten Traufhöhe und dem First um mindestens 1,0 m gegenüber der Wand des darunterliegenden Geschosses zurückzusetzen.

Dacheindeckung

Es sind alle Dachfarben zulässig. Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind zulässig, soweit diese Anlagen auf den vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Dachflächen in der gleichen Neigung wie das Dach flach auf dem Dach errichtet werden. Diese Regelung gilt nicht für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie auf Flachdächer oder an Fassaden und Balkonen.

2.1.2 Ausschluss behelfsmäßiger Bauweisen

Hauptgebäude, Garagen oder Nebenanlagen in behelfsmäßiger Bauweise, wie Wellblechgaragen, Containerbauten usw. sind unzulässig.

2.1.3 Einfriedungen und Stützmauern

Einfriedungen und Stützmauern sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bis max. 1,5 m Höhe über angrenzender vorhandener Straßenoberkante zulässig. Die maximale Höhe von 1,5 m gilt auch für Einfriedungen und Stützmauern bis zu einer Tiefe von 3,0 m entlang der an die Erschließungsstraße stoßenden seitlichen Grundstücksgrenzen (nicht überbaubare Flächen) (siehe Skizzen in Anlage 2). Begrünungen dürfen darüber hinausgehen.

Über einer Stützmauer ist eine zusätzliche Einfriedung straßenseits nur bis zu einer Gesamthöhe von Stützmauer und Einfriedung zusammen von 1,5 m zulässig. Heckenbepflanzungen und durchblickbare Einfriedungen (z.B. offene Stabmattenzäune oder Maschendraht) dürfen darüber hinausgehen.

Entlang der Nachbargrenzen und der hinteren Grundstücksgrenzen gelten die Regelungen der Landesbauordnung. Festsetzung 1.7. (Sichtfelder) ist stets zu beachten.

Begrünungen dürfen jeweils unter Beachtung der gesetzlichen Pflanzabstände nach Landesnachbarrechtsgesetz (§§ 44 ff. LNRG) darüber hinausgehen.

Die Verwendung von

- rohen Betonflächen (mit Ausnahme von Winkelsteinen)
- Faserzementplatten
- Schilfrohmatten
- Metall in Form von Profilblechen
- Baustahl als Einfriedungsmaterial

ist unzulässig.

2.1.4 Gestaltung der unbebauten Flächen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind, durch weiche Böschungen von mindestens 1:1,5 oder mit heimischem Naturstein gefüllte Gabionen, Stützmauern aus heimischem Naturstein, mit heimischem Naturstein verkleidete, verputzte oder begrünte Stützmauern mit einer maximalen sichtbaren Höhe nach Geländemodellierung von 1,5 m auszugleichen.

Hinweis:

Auf die Pflicht zur Umwehrung von im Allgemeinen zum Begehen bestimmter Flächen in, an und auf baulichen Anlagen bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m, wird hingewiesen (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 LBauO).

2.1.5 Gestaltung der Vorgartenzone

Bei Grundstücken mit einer Frontbreite von 14 m und mehr ist die Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Fassade der Gebäude in Verbindung mit Festsetzung 3.1 auf mindestens 30 % als Grünfläche (dauerhafte vegetative Pflege in Form von Rasen, Stauden, Sträuchern oder Bäumen) zu gestalten. Sofern das Gebäude mehr als 5 m von der Straße entfernt errichtet wird, ist der Flächenanteil von 30 % nur auf eine Fläche von 5 m x Grundstücksbreite zu berechnen. Die Anlage von Steingärten, Schotter-, Lava- oder Kiesfläche ist nicht zulässig.

2.2 Zahl der Stellplätze und Garagen

Es gilt die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung jeweils gültige Stellplatzverordnung Rheinland-Pfalz (Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2000 (12 150 – 4533), Ministerialblatt Seite 231).

Alle Stellplätze müssen frei anfahrbar sein, also über eine eigene Zufahrt bzw. ausreichend dimensionierte Fahrgasse verfügen. Hintereinander liegende Stellplätze ohne eigene freie Zufahrt werden nur als 1 Stellplatz angerechnet. Stellplätze vor Garagen werden nicht angerechnet.

3 Grünordnerische Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

3.1 Allgemeine Festsetzungen über Standort und Sortierung der Pflanzungen

Für alle nach den folgenden Festsetzungen verpflichtend zu pflanzenden Bäume und Sträucher ist folgende Mindestsortierung (Pflanzqualität) zu beachten:

- Laubbäume: Hochstämme, 3 x v., StU 14 - 16 cm
 - Obstbäume: Hochstämme, StU 10 - 12 cm
 - Heister: v.Hei. mit Ballen., 150 - 200 cm
 - Sträucher: v.Str. 4 Triebe, 60 - 100 cm
- 3 x v. = dreimal verpflanzt
StU= Stammumfang

Alle vorgegebenen Bepflanzungen und Ansaaten sind gemäß DIN 18916 und 18917 fachgerecht durchzuführen.

Bei Baumpflanzungen muss die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche mindestens 6 m² betragen. Es muss ein durchwurzelbarer Raum mit einer Grundfläche von mindestens 16 m² und einer Tiefe von mindestens 0,8 m zu Verfügung stehen.

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die jeweilige Baumaßnahme nachfolgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

Die entlang von Grundstücksgrenzen einzuhaltenen gesetzlichen Pflanzabstände nach Landesnachbarrechtsgesetz (§§ 44 ff. LNRG) sind zu beachten.

3.2 Flächen für die Regenrückhaltung und Versickerung

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die erforderlichen Einrichtungen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sind naturnah und landschaftsgerecht in Erdbauweise auszuführen.

Die nicht für die Rückhalte-/Versickerungseinrichtungen benötigten Bereiche sind als Gehölzflächen oder extensiv zu pflegende Wiesenflächen anzulegen. Bei der Anpflanzung von Gehölzen sind die Vorgaben gemäß Festsetzung 3.1 sowie der Pflanzenliste (siehe Anlage 3) zu beachten.

Bezüglich der Ausführung und Gestaltung der Flächen für die Rückhaltung und Versickerung hat eine Fach-/Detailplanung im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens zu erfolgen.

3.3 Pflanzmaßnahmen auf privaten Grundstücksflächen

3.3.1 Randeingrünung

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Zur Entwicklung einer Randeingrünung ist innerhalb der festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ eine geschlossene, zweireihige Gehölzpflanzung aus standorttypischen Sträuchern anzulegen.

Die Pflanzung der Sträucher hat in Gruppen zu 3, 5 - 7 Stück je Art zu erfolgen. Der Pflanzabstand beträgt 1 m. Die Gehölzauswahl hat gemäß der anliegenden Pflanzliste zu erfolgen. Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

Die entlang von Grundstücksgrenzen einzuhaltenden gesetzlichen Pflanzabstände nach Landesnachbarrechtsgesetz (§§ 44 ff. LNRG) sind zu beachten.

3.3.2 Einzelbaumpflanzung auf straßenzugewandten Flächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Im Vorgartenbereich ist mindestens 1 Baum II. Ordnung oder 1 hochstämmiger heimischer Obstbaum pro Baugrundstück anzupflanzen (siehe Pflanzliste Anlage 3). Davon ausgenommen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit Einmündungs- und Kurvenbereiche.

Der Pflanzstandort ist bei den Bauunterlagen mit anzugeben.

Bei den Pflanzungen sind die Maßgaben der Festsetzung Nr. 3.1 zu berücksichtigen.

Die entlang von Grundstücksgrenzen einzuhaltenden gesetzlichen Pflanzabstände nach Landesnachbarrechtsgesetz (§§ 44 ff. LNRG) sind zu beachten.

3.3.3 Anteilsbepflanzung auf den privaten Grundstücken

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die nicht überbauten Grundstücksflächen (die zur Einhaltung der GRZ inkl. deren Überschreitungsmöglichkeit nach § 19 Abs. 4 BauNVO notwendig sind) sind, soweit nicht als Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt, als Gartenflächen (dauerhafte vegetative Pflege in Form von Rasen, Stauden, Sträuchern oder Bäumen) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Vorzugsweise sind für Gehölzanpflanzungen standortgerechte Gehölzarten der Laubholzflora zu verwenden.

Pro angefangene 350 m² Grünfläche ist mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum oder 1 hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen, ersatzweise 3 Gehölzgruppen aus mindestens 1 Stück Heister und 5 Sträucher (siehe Pflanzliste im Anhang 2). Bei den Pflanzungen sind die Maßgaben der Festsetzung Nr. 3.1 zu beachten.

Bei Pflanzungen, die über die verbindliche Anteilsbepflanzung hinausgehen, stellen die Maßgaben der Festsetzung 3.1 und die Pflanzliste eine Empfehlung dar. Dabei sind (freiwillige) Gehölzanpflanzungen zu mindestens 60 % mit standortgerechten Gehölzarten der Laubholzflora unter Berücksichtigung der beigefügten Pflanzliste zu überstellen.

Die entlang von Grundstücksgrenzen einzuhaltenden gesetzlichen Pflanzabstände nach Landesnachbarrechtsgesetz (§§ 44 ff. LNRG) sind zu beachten.

4 Hinweise

4.1 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Baugebietes

Gemäß Eingriffs-/Ausgleichsbewertung zum Bebauungsplan (siehe Umweltbericht zum Bebauungsplan) sind zum Ausgleich des aus dem Bebauungsplan resultierenden Eingriffes in Natur und Landschaft außerhalb des Baugebietes weitere Maßnahmen durchzuführen:

4.1.1 Kompensationsmaßnahmen auf externer Ausgleichsfläche (Gemarkung Kausen, Flur 2, Flurstücke 35/3, 38/1, 42/2 und 42/3)

Auf der gekennzeichneten Fläche sind durch dauerhafte biotopgemäße extensive Pflege artenreiche Wiesen (magere Flachland-Mähwiese und Feuchtwiese) bzw. artenreiche Seggenriede zu entwickeln.

Folgende Vorgaben für die Pflege und Unterhaltung sind zu beachten:

- zweimalige Mahd pro Jahr (Grundsätzlich soll die Mahd im Zeitraum 1. Juli bis 1. Oktober erfolgen. Sollte sich im Rahmen des Monitorings ein Aufkommen der Pflanzenart *Sanguisorba officinalis* (Großer Wiesenknopf) bestätigen, ist zumindest auf den von der Pflanzenart besiedelten Bereichen eine einmalige Frühmahd von Mitte bis Ende Juni und eine Mahd ab dem 15. September durchzuführen.)
- Entfernung des Mähgutes, frühestens am auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen
- Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Mulchen der Fläche ist nicht zulässig.

Die im Plan entsprechend gekennzeichnete Teilflächen (Seggenriede) sind von der jährlichen Mahd auszunehmen. Dort muss im Abstand von 2-3 Jahren eine Mahd (ab 15. September) zur Verhinderung einer Verbuschung/ Verbrachung erfolgen. Das Mähgut ist frühestens am auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen zu entfernen.

Die im Plan entsprechend gekennzeichnete Neophytenflur aus Staudenknöterich ist durch mehrmalige Mahd (mind. 6 Schnitte zwischen Mai und September bei einer Sprosshöhe von ca. 40 cm) zu bekämpfen. Die Sprosse müssen dabei unmittelbar über dem Boden abgetrennt werden. Bei deutlicher Auflichtung des Bestands (1 - 2 Sprosse/m²) kann zum Ausreißen der Sprosse übergegangen werden, um den Unterwuchs zu schonen bzw. dessen Ansiedlung zu fördern. Eine ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Materials ist sicherzustellen.

Für die Dauer von 6 Jahren ab Beginn der Entwicklungsmaßnahmen ist ein Monitoring über die Entwicklung der Vegetation durchzuführen. Hierbei sind der Kreisverwaltung Altenkirchen als Untere Naturschutzbehörde Nachweise in folgender Form vorzulegen:

- Anfertigung von Vegetationsaufnahmen an repräsentativen Standorten am Beginn der Maßnahme vor dem ersten Schnitt. Die Probeflächen sind per GPS einzumessen. Über die Vegetationsaufnahmen ist bis spätestens acht Wochen nach der Aufnahme ein Bericht bei der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- Anschließend ist im Abstand von 2 Jahren ein Bericht über den Entwicklungsstand vorzulegen, um eine erfolgreiche Entwicklung über eine ggf. erforderliche Anpassung der Pflegemaßnahmen sicherzustellen. Hierzu sind weitere Vegetationsaufnahmen auf den Referenzprobeflächen durchzuführen.

4.1.2 Kompensationsmaßnahmen auf externer Ausgleichsfläche (Gemarkung Kausen, Flur 9, Flurstücke 2 und 3)

Auf der gekennzeichneten Fläche ist durch dauerhafte biotopgemäße extensive Pflege eine artenreiche Wiese (magere Flachland-Mähwiese) zu entwickeln.

Folgende Vorgaben für die Pflege und Unterhaltung sind zu beachten:

- zweimalige Mahd pro Jahr (Zeitraum: 1. Juli bis 1. Oktober)
- Entfernung des Mähgutes, frühestens am auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen
- Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Mulchen der Fläche ist nicht zulässig.

Für die Dauer von 6 Jahren ab Beginn der Entwicklungsmaßnahmen ist ein Monitoring über die Entwicklung der Vegetation durchzuführen. Hierbei sind der Kreisverwaltung Altenkirchen als Untere Naturschutzbehörde Nachweise in folgender Form vorzulegen:

- Anfertigung von Vegetationsaufnahmen an repräsentativen Standorten am Beginn der Maßnahme vor dem ersten Schnitt. Die Probeflächen sind per GPS einzumessen. Über die Vegetationsaufnahmen ist bis spätestens acht Wochen nach der Aufnahme ein Bericht bei der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- Anschließend ist im Abstand von 2 Jahren ein Bericht über den Entwicklungsstand vorzulegen, um eine erfolgreiche Entwicklung über eine ggf. erforderliche Anpassung der Pflegemaßnahmen sicherzustellen. Hierzu sind weitere Vegetationsaufnahmen auf den Referenzprobeflächen durchzuführen.

Zusätzlich ist eine Baumreihe aus 6 hochstämmigen Laubbäumen an den im Plan gekennzeichneten Standorten anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Gehölzauswahl: Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Mindest-Pflanzqualität: Hochstämme, 3 x v., StU (Stammumfang) 12-14 cm

Es sind ausschließlich gebietseigene Gehölze aus dem Herkunftsgebiet „Westdeutsches Bergland“ anzupflanzen.

Die Baumpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verbiss bzw. Beeinträchtigungen durch Wühlmausfraß zu schützen. Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

4.1.3 Kompensationsmaßnahmen auf externer Ausgleichsfläche (Gemarkung Kausen, Flur 5, Flurstück 205)

Auf der gekennzeichneten Fläche ist durch dauerhafte biotopgemäße extensive Pflege eine artenreiche Wiese (magere Flachland-Mähwiese) bzw. ein artenreicher Binsensumpf zu entwickeln.

Folgende Vorgaben für die Pflege und Unterhaltung sind zu beachten:

- zweimalige Mahd pro Jahr (Grundsätzlich soll die Mahd im Zeitraum 1. Juli bis 1. Oktober erfolgen. Sollte sich im Rahmen des Monitorings ein Aufkommen der Pflanzenart *Sanguisorba officinalis* (*Großer Wiesenknopf*) bestätigen, ist zumindest auf den von der Pflanzenart besiedelten Bereichen eine einmalige Frühmahd von Mitte bis Ende Juni und eine Mahd ab dem 15. September durchzuführen.)

- Entfernung des Mähgutes, frühestens am auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen
- Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Mulchen der Fläche ist nicht zulässig.

Die im Plan entsprechend gekennzeichnete Teilfläche (Binsensumpf) ist von der jährlichen Mahd auszunehmen. Dort muss im Abstand von 2-3 Jahren eine Mahd (ab 15. September) zur Verhinderung einer Verbuschung/ Verbrachung erfolgen. Das Mähgut ist frühestens am auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen zu entfernen.

Für die Dauer von 6 Jahren ab Beginn der Entwicklungsmaßnahmen ist ein Monitoring über die Entwicklung der Vegetation durchzuführen. Hierbei sind der Kreisverwaltung Altenkirchen als Untere Naturschutzbehörde Nachweise in folgender Form vorzulegen:

- Anfertigung von Vegetationsaufnahmen an repräsentativen Standorten am Beginn der Maßnahme vor dem ersten Schnitt. Die Probeflächen sind per GPS einzumessen. Über die Vegetationsaufnahmen ist bis spätestens acht Wochen nach der Aufnahme ein Bericht bei der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- Anschließend ist im Abstand von 2 Jahren ein Bericht über den Entwicklungsstand vorzulegen, um eine erfolgreiche Entwicklung über eine ggf. erforderliche Anpassung der Pflegemaßnahmen sicherzustellen. Hierzu sind weitere Vegetationsaufnahmen auf den Referenzprobeflächen durchzuführen.

4.2 Archäologie

Das Plangebiet wird von der Generaldirektion kulturelles Erbe als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§ 19 Abs. DSchG RLP). Innerhalb des Plangebietes ist der Bauherr verpflichtet, den Beginn der Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (**2 Wochen vorher**) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP) Die Baubeginnanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261/6675 3000 zu richten. Die vor Ort beschäftigten Firmen sind über den archäologischen Sachverhalt zu informieren.

Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16 – 21 DSchG RLP) hingewiesen. Werden bei den Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung beobachtet oder angeschnitten, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen sowie die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, unter oben angegebenen Kontakt zu informieren.

4.3 Baugrund und Bodenschutz

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 19731 und DIN 18915) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Sollten bei den Bauvorhaben Indizien für Bergbau (Schächte, Hohlräume, Ablagerungen von Roherzen etc.) angetroffen werden, ist spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung heranzuziehen.

Oberboden soll im Bereich späterer Vegetationsflächen Wiederverwendung finden.

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

4.4 Versorgungsträger

Sollten sich Änderungen an den bestehenden Leitungsanlagen ergeben, sind die Planungen frühzeitig (mind. 3 Monate vor Baubeginn) mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

4.5 Brandschutz und Löschwasserrückhaltung

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans steht eine Löschwasserlieferleistung von 48 m³/h über mindestens 2 Stunden aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung. Damit ist der Brandschutz für Gebäude mit mindestens feuerhemmenden Umfassungen und harten Bedachungen gewährleistet. Bei Bauvorhaben, die nicht über feuerhemmende Umfassungen und harte Bedachungen verfügen, ist ggfls. vom Bauherrn zusätzliches Löschwasser über geeignete Behälter (z.B. Zisterne, Teich) dauerhaft nutzbar zur Verfügung zu stellen.

Die Vorschriften und Regelwerke zum Brandschutz, insbesondere § 15 der Landesbauordnung sind in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung (auch im Freistellungsverfahren) gültigen Fassung zu beachten.

Es wird empfohlen Löschwasser vor Eintritt in ein Gewässer oder das Grundwasser zurückzuhalten.

4.6 Hinweise zum Artenschutz

zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen:

Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres (außerhalb der Brutphase gehölzbrütender Vögel) beseitigt, abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

Vorgaben bei Abrissmaßnahmen (Gebäudekontrollen):

Vor einer Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen (hier: Unterstände) im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen.

Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen. Auf § 24 Abs. 3 LNatSchG wird verwiesen.

Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren

Vorsorglich sind als kurzfristig wirkende Ersatzangebote für verloren gehende Fledermausversteckmöglichkeiten (Holzunterstände) folgende Ersatzkästen aus Holzbeton anzubringen:

- Fledermaus-Spaltenkästen (Flachkästen)

Die Ersatzkästen sind an geeigneten Standorten (Gebäude, Bäume, Jagdkanzeln o.ä.) in einem Umkreis von maximal 150 m zur Plangebietsgrenze durch eine fachkundige Person anzubringen.

Die Kästen sind einmal jährlich zu reinigen, abgängige Kästen sind zu ersetzen.

4.7 Niederschlagswasser

Es wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser aus der Dachflächenentwässerung in ausreichend dimensionierten Behältnissen/Zisternen zurückzuhalten und als Brauchwasser zu nutzen. Eine öffentliche Niederschlagswasserleitung mit Hausanschluss wird zur Verfügung gestellt.

4.8 Flächenbefestigung

Stellplätze, Wege, Hofflächen usw. sollen bei Neuanlage in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Empfohlen werden z.B. weitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine.

Ausfertigungsbestätigung

Die vorstehenden textlichen Festsetzungen stimmen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für die Planaufstellung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die textlichen Festsetzungen werden hiermit ausgefertigt.

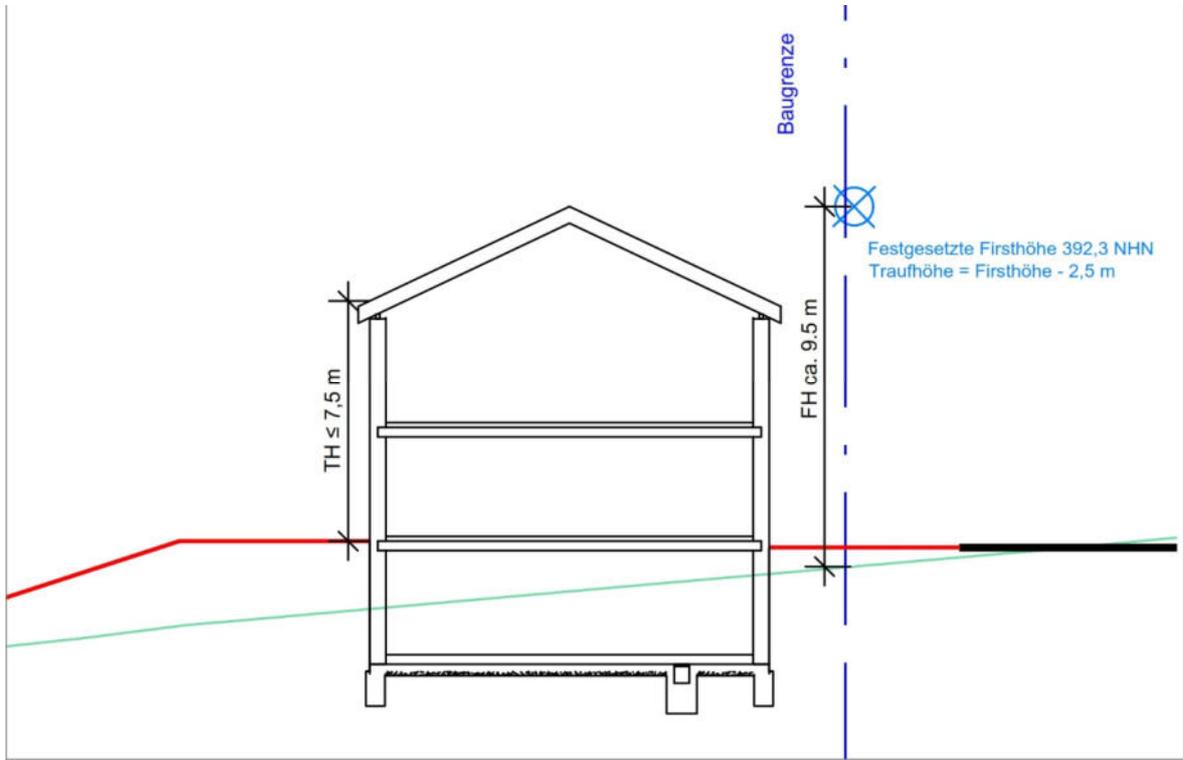
Kausen, den

(Martin Lück)

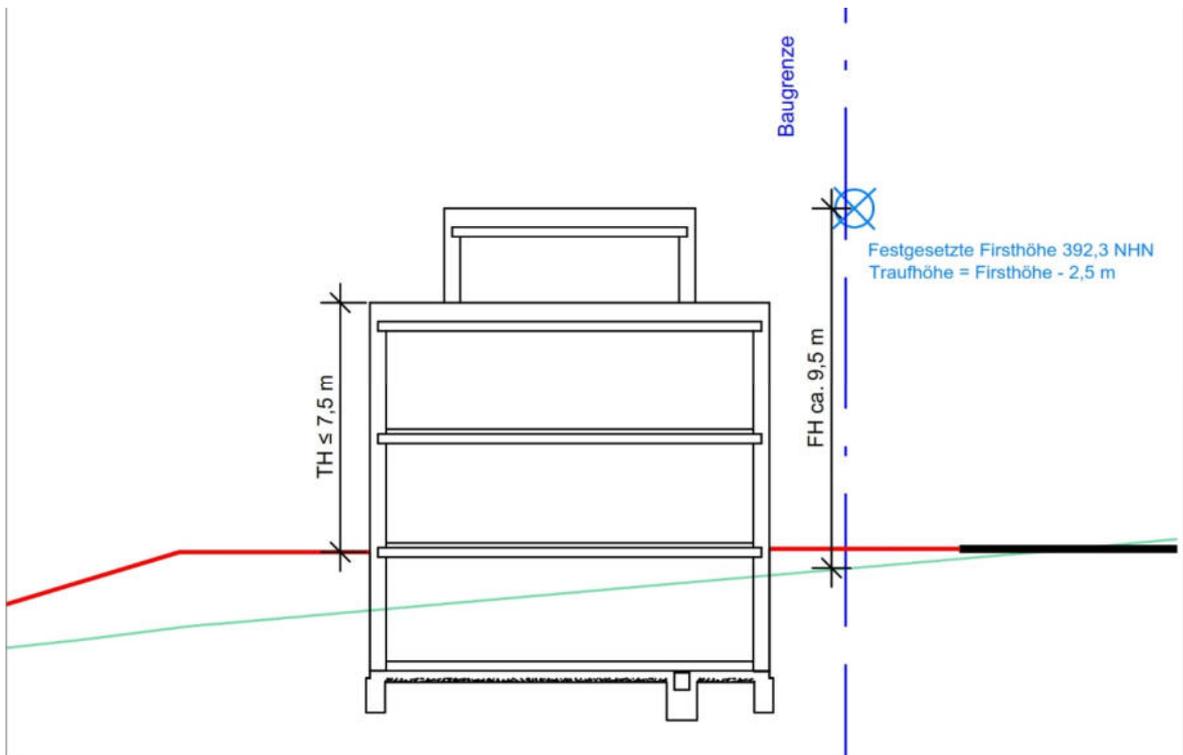
Ortsbürgermeister

Anlage 1: Schemaschnitte

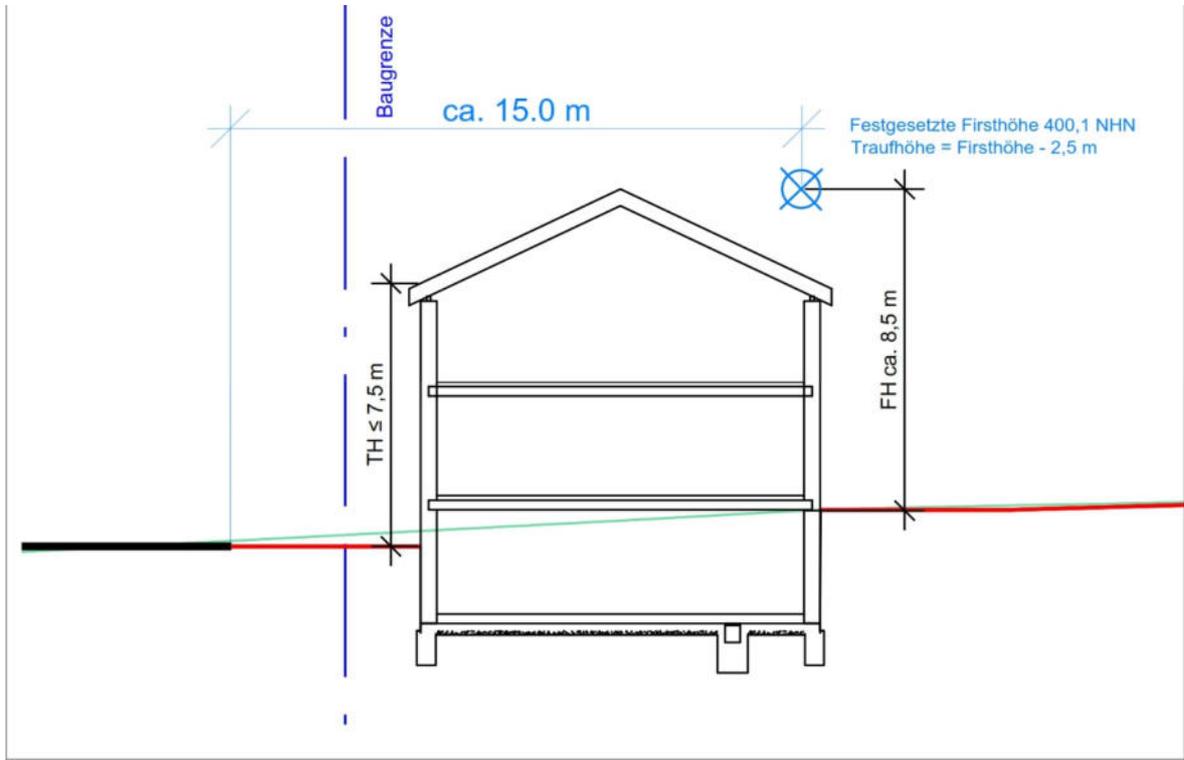
Schemaschnitt 1a: Talseits der Erschließungsstraße mit geneigtem Dach (Maßstab: 1:250)



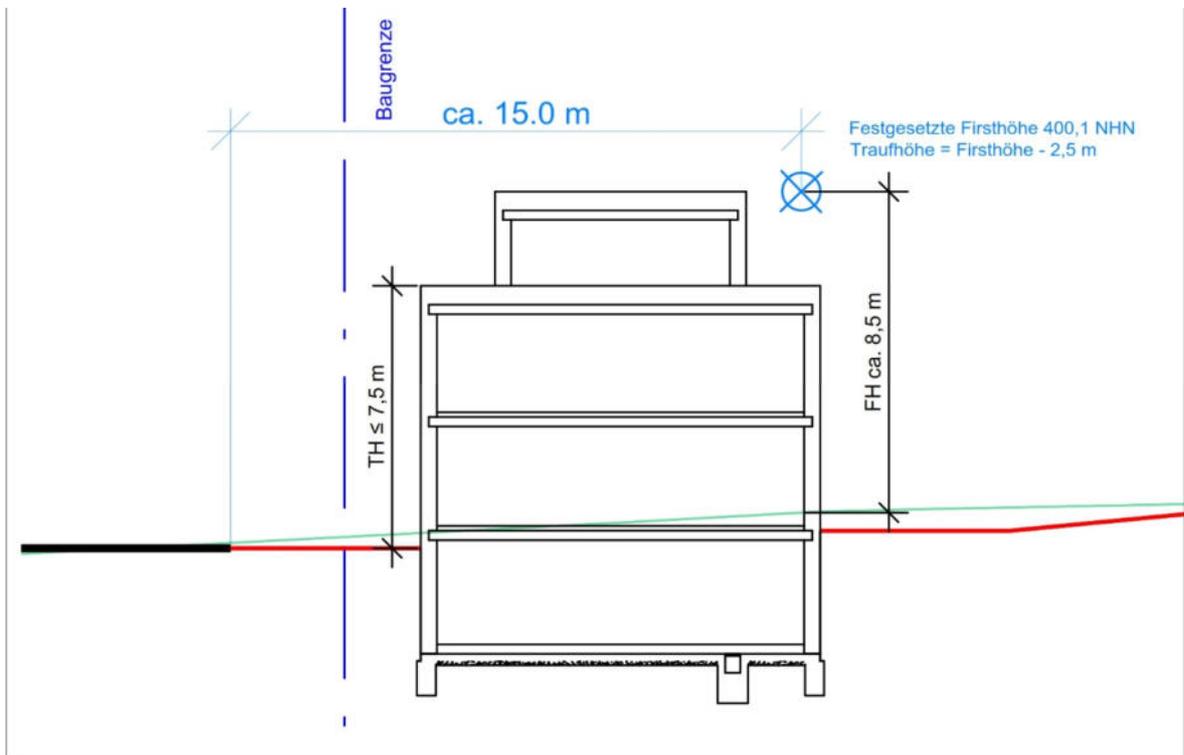
Schemaschnitt 1b: Talseits der Erschließungsstraße mit Flachdach (Maßstab: 1:250)



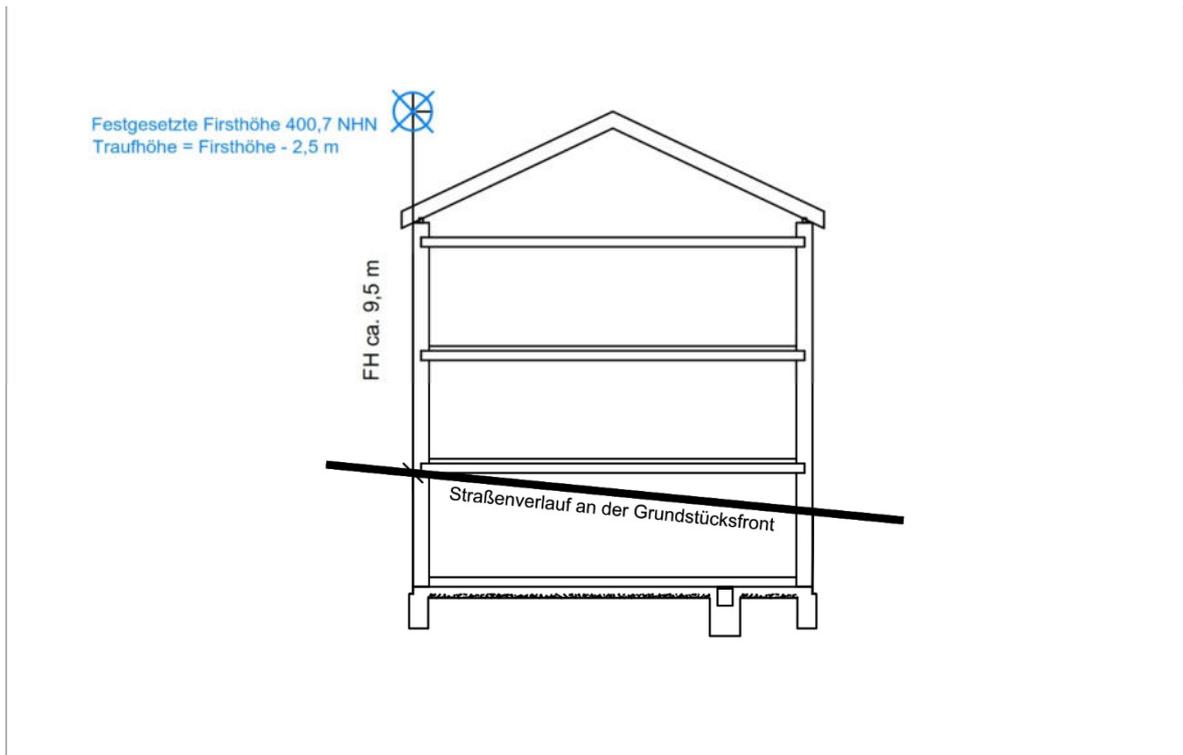
Schemaschnitt 2a: Bergseits der Erschließungsstraße mit geneigtem Dach (Maßstab: 1:250)



Schemaschnitt 2b: Bergseits der Erschließungsstraße mit Flachdach (Maßstab: 1:250)

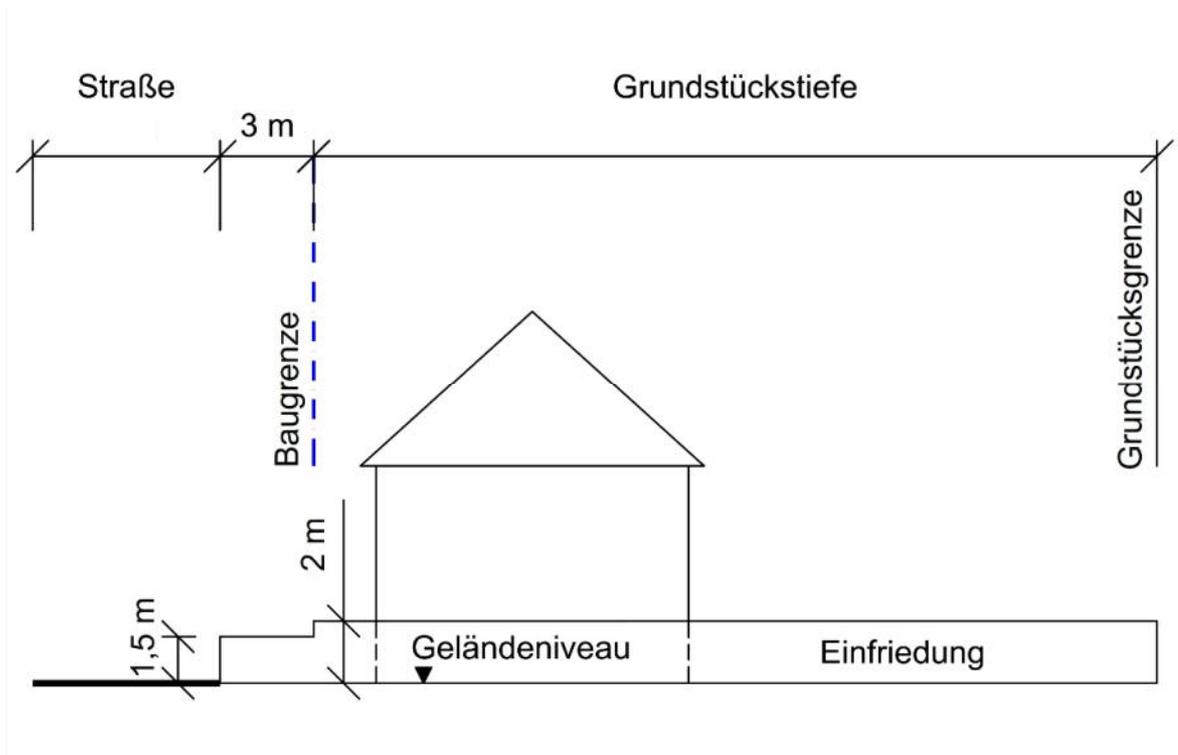


Schemaschnitt 3: Giebelständig (Maßstab: 1:250)

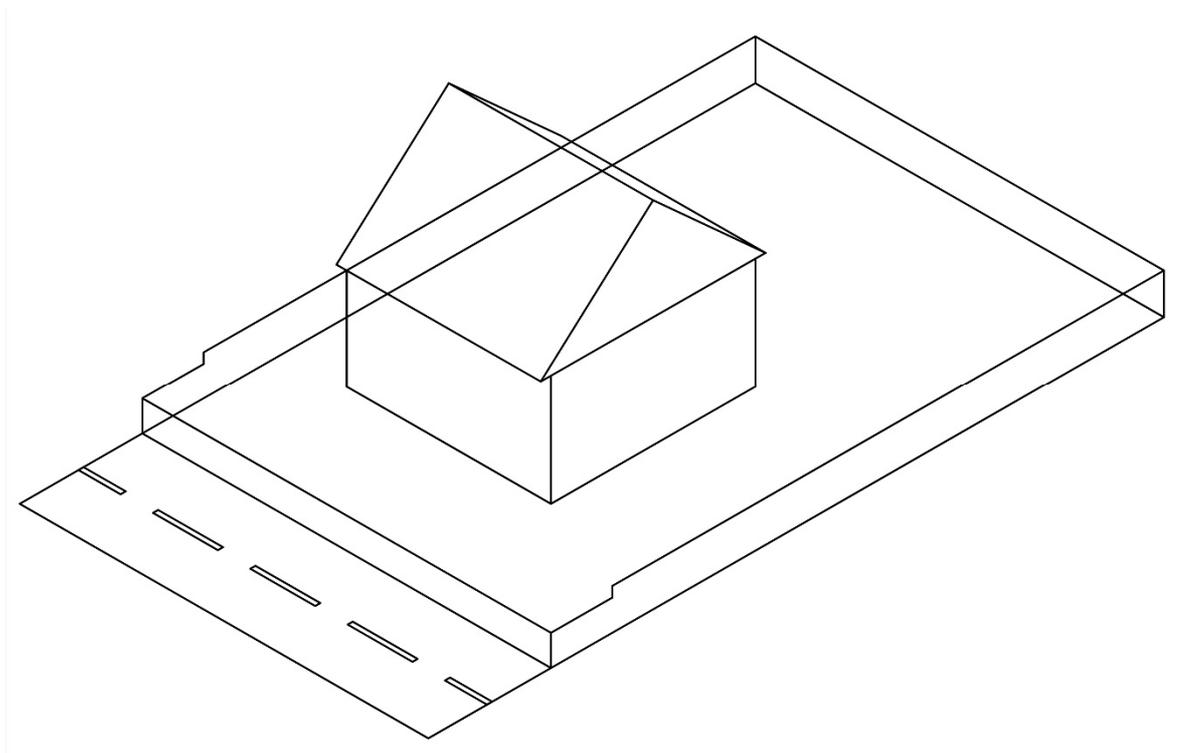


Anlage 2: Erläuternde Skizzen zur Festsetzung der Einfriedungshöhe

Seitenansicht



Perspektive



Anlage 3: Pflanzliste

Zu pflanzende Art		Verwendungsbereiche	Strauchpflanzungen (Festsetzung Nr. 3.3.1)	Baumpflanzungen (Festsetzung Nr. 3.3.2)	Baumpflanzungen (Festsetzung Nr. 3.3.3)	sonnig	halbschattig	schattig	Giftigkeit/ gefährdende Inhaltsstoffe ¹	B I. = Bäume I. Ord. B II. = Bäume II. Ord. Str = Sträucher He = Heister
Acer campestre	Feld-Ahorn			X	x	x	x	x	-	B II. /He
Acer campestre „Elsrijk“	Feld-Ahorn „Elsrijk“			x	x	x	x		-	B II.
Acer campestre „Huibers El	Feld-Ahorn „Huibers Elegant“			x	x	x	x		.	B II.
Acer platanoides „Allershau	Spitz-Ahorn „Allershau			X	x	x	x		-	B II.
Alnus x spaethii	Purpurerle			x	x	x	x		-	B II.
Carpinus betulus	Hainbuche			X	X	x	x	x	-	B II./He
Cornus sanguinea	Blut-Hartriegel	x		X	x	x	x	x	-	Str
Corylus avellana	Haselnuss	x		X	x	x			-	Str
Corylus colurna	Baum-Hasel			X	X	x			-	B
Crataegus monogyna	Eingriff. Weißdorn	x		X	x	x			-	Str
Crataegus laevigata "Paul's Scarlet"	Echter Rotdorn			X	X	x	x		-	B II./He
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	x		X	x	x			giftig: alle Teile, v.a. die Früchte	Str
Frangula alnus	Faulbaum	x		X	x	x			giftig: Rinde, Beeren	Str
Fraxinus excelsior	Esche			X	X	x	x		-	B I.
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	x		X	(x)	x	(x)		giftig: rote Beeren	Str
Pyrus calleryana	Stadtbirne			X	X	x	x		-	B II.
Prunus avium	Vogel-Kirsche			X	X	x	x		-	B II./He
Prunus avium „Plena“	Gefülltblühende Vogel-Kirsche			x	x	x	(x)		-	B II.
Prunus padus	Traubenkirsche			x	x	x	x		giftig: Beeren (Kern), Blüten, Blätter, Rinde	B II./ He.
Prunus padus „Tiefurt“	Traubenkirsche „Tiefurt“			x	x	x	x		giftig: Beeren (Kern), Blüten, Blätter, Rinde	B II.
Ribes uvacrispa	Wilde Stachelbeere	x		X		x	x		-	Str
Rosa canina	Heckenrose	x		X	x	(x)			-	Str
Rubus idaeus	Himbeere	x		X	x	x			-	Str
Salix caprea	Sal-Weide	x		X	x	x			-	Str
Sambucus nigra	Schw. Holunder	x		X	x	(x)			schwach giftig: rohe Beeren	Str
Sorbus aria	Mehlbeere			x	x	x			-	B II.
Sorbus aria „Magnifica“	Mehlbeere „Magnifica“			x	x	x			-	B II.
Sorbus aucuparia	Eberesche			X	x	x			schwach giftig: nur die frischen Früchte	B II./He
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere			x	x	x	x		-	B II.
Tilia cordata „Rancho“	Winterlinde „Rancho“			X	X	x	x		-	B II.
Viburnum opulus	Gem. Schneeball	x		X	x	x	x		schwach giftig: Rinde, Blätter, rote Beeren	Str
Obstbäume:				X						

¹ In der Liste wurde sich auf die Angabe der in der Literatur als „giftig bis stark giftig“ beschriebenen Pflanzen beschränkt, da vor allem die Zahl der „schwach giftigen“ Pflanzen groß ist und die Einschätzung, welche Pflanze als „schwach giftig“ oder als „ungiftig“ anzusehen ist, teilweise auseinandergeht. Es wurde lediglich ergänzend auf einige „schwach giftige“ Gehölze verwiesen, bei denen es wegen der attraktiven Früchte häufiger zu Vergiftungsfällen bzw. Verdacht auf Vergiftung kommt.

Zu pflanzende Art		Verwendungsbereiche		Strauchpflanzungen (Festsetzung Nr. 3.3.1)	Baumpflanzungen (Festsetzung Nr. 3.3.2)	Baumpflanzungen (Festsetzung Nr. 3.3.3)	sonnig	halbschattig	schattig	Giftigkeit/ gefähr- dende Inhaltsstoffe ¹	B I.=Bäume I. Ord. B II. = Bäume II. Ord. Str = Sträucher He = Heister
Malus ssp.	Apfel in Sorten		X		x	x	x	x		-	B
Pyrus ssp.	Birne in Sorten		X		x	x	x	x		-	B
Juglans regia	Walnuss in Sorten		X		x	x	x	x		schwach giftig: Blätter, unreife Früchte und Schalen	B
Prunus ssp.	Kirsche in Sorten (Süßkirsche)		X		x	x	x	x		-	B
Prunus ssp.	Hauszweitschge in Sorten		x		x	x	x	x		-	B